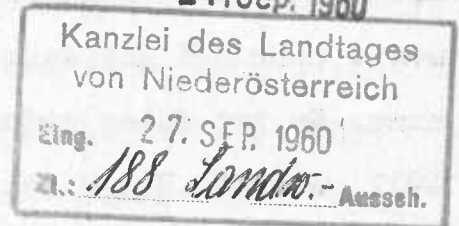


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-358/11-1960

Wien, am 27. Sep. 1960

Betrifft: Landesgesetz zum
Schutze landwirtschaftlich
genutzter Kulturflächen.



H o h e r L a n d t a g !

Es musste die Beobachtung gemacht werden, dass immer mehr landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aufgeforstet werden. Dadurch leiden die angrenzenden Kulturen infolge Durchwurzelung und Verdämmung. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1911, LGBl. Nr. 78, wonach die Aufforstung von Grundparzellen, die der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist und über Begehren der Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ein entsprechend breiter Grenzstreifen von der Holzvegetation freizuhalten ist, reicht in der Regel nicht aus, die angrenzenden Grundstücke gänzlich vor Schaden zu bewahren. Vielfach sind die für eine Aufforstung bestimmten Flächen jahrelang bereits an Bauern verpachtet, deren Wirtschaftsbetriebe auf den Ertrag dieser Grundstücke eingerichtet und für die diese Flächen existenznotwendig sind. Es besteht aber ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und des Bestandes von kleinen und mittleren Betrieben. Diese Feststellungen hatte die Landes-Landwirtschaftskammer in den letzten Jahren gemacht. Sie gibt aber weiters noch bekannt, dass neben der Schädigung bzw. Gefährdung von bäuerlichen Betrieben das öffentliche Interesse auch insoferne berührt wird, als derartige im grossen Stil durchgeführte Kulturumwandlungen

die Acker- und Wiesenflächen verringern, was sich notwendigerweise auch auf die ganze Volkswirtschaft nachteilig auswirken muss. Es ist daher erforderlich, das Landesgesetz vom 15. April 1911, LGBl. Nr. 78, durch ein neues, den Erfordernissen eines wirksamen Schutzes der landwirtschaftlich genutzten Kulturflächen entsprechendes Gesetz zu ersetzen. Ein derartiger Vorgang ist vor allem deshalb gangbar und zweckmässig, da das zitierte Gesetz ausschliesslich den Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Gegenstande hat und auch nach seinem Titel nicht in den forstlichen Bereich fällt, sodass eine nach Art. 15 Abs. 1 BV-G. 1929 in den Landesbereich fallende Materie vorliegt.

Zu § 1:

Um den voranstehenden allgemeinen Erwägungen gerecht zu werden, erscheint es notwendig, die Aufforstung von Grundstücken, die nicht der Aufforstungspflicht im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen unterliegen, an eine Bewilligung zu binden. Als zuständige Behörde wurde die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt, da diese die erforderlichen Erhebungen durch die eigenen bzw. ihr unterstehenden Organe wie Bezirksforstinspektion und Bürgermeister sowie durch Beiziehung der Bezirkslandwirtschaftskammern als Vertreterin der landwirtschaftlichen Interessen rasch, zweckmässig und billig durchführen kann. Um einer Umgehung der Genehmigungspflicht vorzubeugen und den vorgesehenen Zweck auch restlos zu erreichen, ist es erforderlich, auch die Duldung eines natürlichen Anfluges an die Bewilligungspflicht zu binden.

Die Versagung der Bewilligung wird bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben. Nur dann, wenn durch die Aufforstung das öffentliche Interesse nicht verletzt wird und eine Schädigung angrenzender Grundstücke durch Freihaltung eines Grenzstreifens von der Holzvegetation vermieden werden kann, so ist die Bewilligung unter einer entsprechenden Auflage zu erteilen.

Zu § 2:

Den privatrechtlichen Nutzungsberechtigten und zwar den Nutzniessern und Pächtern war neben dem Eigentümer Parteistellung zuzuerkennen, da auch deren Interessen berührt werden und oftmals der Eigentümer des angrenzenden Grundstückes an der Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Bodens nicht interessiert ist oder eben der Eigentümer des durch Fruchtgenuss oder Pachtung belasteten Grundstückes die Kulturumwandlung anstrebt. Die Bezirkslandwirtschaftskammer soll vor allem die Auswirkungen der Kulturumwandlung im Sinne der Erhaltung einer gesunden und zweckmässigen Agrarwirtschaft wahrnehmen, weshalb auch dieser Parteistellung im Verfahren zuerkannt wird.

Zu § 4:

Für das Begehren auf Herstellung des ursprünglichen Zustandes bei Verstössen gegen dieses Gesetz musste mit Rücksicht auf die kurze Frist, nach deren Verstreichen schon Verfolgungsverjährung eintritt, ein längerer Zeitraum gewählt werden. Es war hiebei auch darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Bestehen eines Fruchtgenusses

oder Pachtverhältnisses an einem Nachbargrundstück der Eigentümer oftmals erst nach mehreren Jahren von der Aufforstung Kenntnis erhält und der Pächter oder Nutzniesser nicht interessiert ist.

Eine Kulturumwandlung wird dann nicht mehr zu beanstanden und als endgültig vollzogen zu betrachten sein, wenn seit der Umwandlung im Sinne des § 1 Abs.1 des Gesetzes fünf Jahre verstrichen sind. Dieser Zeitraum ist auch darin begründet, dass eine landwirtschaftliche Nutzung fünf Jahre nach Beginn des natürlichen Anfluges bzw. nach vollzogener Aufforstung für die Landwirtschaft durch Rekultivierung des Bodens bzw. für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich oder zumindest nicht mehr zweckmässig sein wird.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 27. Sep. 1960 gefassten Beschlusses den Antrag zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.Ö.Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erieberger